



Geschäftsordnung

für die Fachschaftsvertretung der Kulturwissenschaften in der
Amtszeit Oktober 2024 bis September 2025

Beschlossen am 06.11.2024



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rahmenbedingungen	3
§ 3 Sitzungsleitung	3
§ 4 Tagesordnung	3
§ 5 Worterteilung und Redeliste.....	4
§ 6 Rederecht und Stimmrecht	4
§ 7 Beschlussfassung.....	5
§ 8 Protokoll.....	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung	6



Präambel

Die Fachschaftsvertretung der Fakultät für Kulturwissenschaften (kurz: FSV KW) der Universität Paderborn gibt sich gemäß § 4 Abs. 7 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die in der Amtszeit vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2025 gewählten Mitglieder der FSV KW der Universität Paderborn gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft, im Folgenden „Mitglieder“ genannt.
- (2) Sie versteht sich als Ergänzung zur Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn.

§ 2 Rahmenbedingungen

- (1) Die Sitzungen der FSV sollen
 - a. innerhalb der Vorlesungszeit alle vier bis sechs Wochen zu einem festgelegten wiederkehrenden Termin in Präsenz stattfinden.
 - b. außerhalb der Vorlesungszeit nach Bedarf zu einem festgelegten wiederkehrenden Termin stattfinden.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Sitzungsleitung kann für die Dauer eines Tagesordnungspunktes den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist schriftlich im Protokoll zu begründen.
- (3) Der Vorstand, gemäß § 9, beruft die FSV KW zu ihren Sitzungen ein.
- (4) Eine Einladung soll spätestens 14 Tage vor Einberufung einer Sitzung verschickt werden.
- (5) Die Einladung ist, unter Wahrung der Frist in Absatz 4, auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen, mindestens aber per E-Mail über den E-Mail-Verteiler der FSV-KW und über die Homepage der FSV KW, soweit gegeben.

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch ein Vorstandsmitglied übernommen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen.
- (3) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch ein Vorstandsmitglied erstellt und spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntgegeben.
- (2) Der erste Tagesordnungspunkt ist wie folgt gegliedert:
 1. Begrüßung und Regularien
 2. Protokolle



- (3) Der erste Tagesordnungspunkt kann nicht verschoben werden.
- (4) Der zweite Tagesordnungspunkt ist mindestens wie folgt gegliedert:
 1. Berichte des Vorstandes
 2. Berichte der Ausschüsse
 3. Sonstige Berichte
- (5) Die vorläufige Tagesordnung kann durch alle Mitglieder bis drei Tage vor der Sitzung ergänzt werden. In dringenden Fällen kann mit einfacher Mehrheit die Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes auch während der Sitzung beschlossen werden.
- (6) Die Tagesordnung gilt als genehmigt, sofern keine Einwände geäußert werden. Falls Einwände geäußert werden, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Worterteilung und Redeliste

- (1) Das Wort erteilt die Sitzungsleitung oder eine von ihr delegierte Person in der Reihenfolge der Redeliste.
- (2) Berichterstatter*in und Antragsteller*in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie erhalten auf Rückfragen, zu Erläuterungen und zu Ergänzungen auch außerhalb der Redeliste das Wort.
- (3) Die Sitzungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste moderierend das Wort ergreifen.
- (4) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann die Sitzungsleitung der*dem Redner*in das Wort entziehen.

§ 6 Rederecht und Stimmrecht

- (1) Rederecht haben:
 1. alle anwesenden Mitglieder,
 2. alle anwesenden Mitglieder der Ausschüsse, auch wenn diese keine direkt gewählten Mitglieder der FSV KW sind, sofern über Dinge verhandelt wird, die in ihr Aufgabengebiet fallen,
 3. die Mitglieder des Fakultätsrates der Kulturwissenschaft.
- (2) Gäste haben Rederecht zur Klärung eines Sachverhalts, wenn ihnen die Sitzungsleitung das Wort erteilt, oder wenn sie von der Sitzungsleitung um das Wort gebeten werden. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit hat die Sitzungsleitung auch weiteren Anwesenden das Wort zu erteilen.
- (3) Alle anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht.
- (4) Gäste haben kein Stimmrecht.



§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder der FSV KW anwesend sind, mindestens die Hälfte der vertretenen Listen anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Sitzungsleitung ohne Aussprache.
- (4) Änderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (6) In Fällen besonderer Dringlichkeit können Entscheidungen auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Die Beschlussfassung ist in diesem Fall erfolgreich abgeschlossen, wenn
 1. eine Mehrheit der Mitglieder gefunden wurde oder
 2. innerhalb von 48 Stunden mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Sitzung ist von der Protokollführung ein öffentliches Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung bestimmt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der FSV KW, im Folgenden „Vorstand“ genannt, besteht aus
 1. dem Vorsitz,
 2. und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt – wenn im Einzelfall nicht anders beschlossen – die FSV KW innerhalb der Studierendenschaft sowie die Fachschaft der Kulturwissenschaft nach außen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu besetzt.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (3) Stimmberechtigt sind in den Ausschüssen ausschließlich deren Mitglieder. Wird ein Mitglied vertreten, so erstreckt sich die Vertretung und Stimmberechtigung ausschließlich auf die Dauer der Sitzung.
- (4) Die Einladung zu Sitzungen hat öffentlich entsprechend § 2 Abs. 5 zu erfolgen.



- (5) Bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der FSV KW für die Ausschüsse.

§ 11 Vertretung

- (1) Die Vertretung regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Vertretungen sind der Sitzungsleitung mitzuteilen und entsprechend im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Fernbleiben von den Sitzungen

- (1) Ist ein Mitglied der FSV KW aus wichtigen Gründen verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich zusätzlich zu den in § 11 geregelten Vertretungen zweimal während der Legislaturperiode entschuldigen.
- (2) Entschuldigungen für das Fernbleiben von Sitzungen sind bis zum Beginn der Sitzung dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich per Mail einzureichen.
- (3) War ein Mitglied an der Einreichung einer fristgerechten Entschuldigung verhindert und konnte es diesem nach Lage der Dinge nicht zugemutet werden, so kann der Vorstand auch Entschuldigungen anerkennen, die später als im Absatz 2 genannt eintreffen.
- (4) In allen anderen Fällen gilt das Fernbleiben von den Sitzungen als unentschuldigt
- (5) Der Vorstand weist ein ausscheidendes Mitglied der FSV KW bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Textform auf das Ausscheiden aus dem Amt hin. Die Benachrichtigung hat unverzüglich nach der Feststellung des Sachverhalts zu erfolgen

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde von der FSV KW der Universität Paderborn am 06.11.2024 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Webseite der FSV KW in Kraft.